

# Amtsblatt

*der*

## *Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

21. Jahrgang

Samstag, den 1. Januar 2022

Nr. 01/2022

## Spatenstich zum Breitbandausbau



Die Februar-Ausgabe erscheint am 5. Februar 2022.

Redaktionsschluss: **Dienstag, den 25. Januar 2022**, um 11:00 Uhr

## Allgemeines

### Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon 036450 345-0	Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15	E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Frau Sonntag	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Zentgraf	036450 345-26
Hauptamt	Frau Junghanns	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Herr Trott	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Hoffmann	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Touristinformation	Frau Fröbel	036450 345-43
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt	Frau Jahn	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt		036450 345-63
Bauamt	Herr Schultz	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

#### Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Enno Dörfeld	Dienstag 17:00 - 18:30 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de, www.kranichfeld.de
		Donnerstag 17:00 - 18:30 Uhr	
Gemeinde Rittersdorf	Johannes Rokosch	Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42167 gemeinde@rittersdorf.info, www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de, www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de, www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de, www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franzisk Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de, www.klettbach.de

NOTRUF	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

#### Forstämter

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode, Revier Kranichfeld,  
Baumbachplatz 1, Sprechzeit dienstags von 15:00 - 18:00 Uhr,  
Telefon 0172 3480106  
Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka  
Telefon 036458 582-3

#### zuständiges Tierheim

Tierheim Pflanzwirbach, Marktseite, 07407 Pflanzwirbach,  
Telefon 03672 422410

#### Finanzamt Jena

Leutragraben 8, 07743 Jena, Telefon 03641 378-0

#### Personalausweis weg?

Sperrnummer 116 116 Sperrnummer 116 116

#### Touristinformation Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld  
Frau Mnich 036450 42021  
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

## Amtlicher Teil

### VG Kranichfeld

#### Stellenausschreibung 2022 – Sachbearbeiter Bauamt (m, w, d)

Als Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und Behörde unserer 6 Mitgliedsgemeinden Kranichfeld, Klettbach, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Rittersdorf suchen wir engagierte Mitarbeiter für den Aufbau und die Umsetzung zukunftsfähiger und serviceorientiert gelebter Verwaltungsstrukturen auf kommunaler Ebene.

Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens 01.04.2020)** suchen wir für unseren Verwaltungsstandort in Kranichfeld einen

#### Sachbearbeiter (m/w/d) in der Bauverwaltung mit den Schwerpunkten

- Allgemeine Bauverwaltung (Bauordnungsrecht)
- Abgaben- und Beitragsrecht (Wasserversorgung, Abwasser, Beiträge Dritter)
- Allgemeine Liegenschaftsverwaltung
- Straßen- und Wegerecht
- Mitwirkung bei gemeindlichen Bauleitplanungsverfahren
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Die Stelle ist unbefristet und mit einem Beschäftigungsumfang von 39,5 Wochenstunden zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - VKA). Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich einer Überprüfung und bei Erfüllung der tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Entgeltordnung zum TVöD - VKA. Eine vorübergehende Übertragung tariflich höherwertiger Tätigkeiten wird in Aussicht gestellt.

Die Arbeitszeit kann im Rahmen von Gleitzeitregelungen flexibel gestaltet werden.

#### Ihre Aufgaben:

- Durchführung von Vergabeverfahren für Planungs- und Bauleistungen (z. B. Abwicklung des Submissionsverfahrens, Auswahl und Durchführung der Vergabeverfahren, Rechnerische Prüfung von Rechnungen, Gewährleistung, insbesondere Überwachung der Fristen)
- Bearbeitung von Fördermittelangelegenheiten im Bauwesen (z. B. Fördermittelanmeldung und -beantragung, Mitwirkung bei der Aufstellung der Teil- und Schlussverwendungsnachweise)
- Mitwirkung bei gemeindlichen Bauleitplanungsverfahren
- Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten (z. B. Prüfung gemeindlicher Vorkaufsrechte, Grundstückskäufe und -verkäufe, Hausnummern, Grundstückszufahrten, Anträge zur Sicherung von Leitungsrechten)
- Prüfung zu Bauvoranfragen und Bauanträgen
- Bearbeitung von Straßenangelegenheiten (z. B. Einziehung und Widmung von Straßen)
- Bearbeitung allgemeiner Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Bauverwaltung

- Aufgabenbezogene Zusammenarbeit mit politischen Gremien (Vorbereitung und Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen, Zuarbeiten für Ausschüsse der Gemeinden)
- Stellvertretende Leitung der Bauverwaltung

#### Ihr Profil:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung oder abgeschlossenes Studium (Bachelor) der Fachrichtung Verwaltungsmanagement oder der Fachrichtung Public Management mit dem Schwerpunkt Verwaltung und Recht oder abgeschlossener Fortbildungslehrgang II zum/zur Verwaltungsfachwirt/in oder zum/zur Verwaltungsbetriebswirt/in (VWA) oder abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung Bauwesen (Bauingenieur/-in) oder abgeschlossene Hochschulbildung anderer Fachrichtungen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich öffentlicher Bauverwaltung oder vergleichbare Büro- bzw. Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung oder mindestens den Abschluss eines bautechnischen Berufes mit fundierten Erfahrungen und Leitungsfunktionen im Bauhauptgewerbe
- Sehr gute Kenntnisse im öffentlichen Baurecht und Vergaberecht im Bauwesen
- Berufserfahrungen in der öffentlichen Bauverwaltung und Erfahrungen im Umgang mit Geoinformationssystemen sind wünschenswert
- Führerscheinklasse B und Bereitschaft zur Nutzung des Privat-PKW's zu dienstlichen Fahrten
- Schnelle Auffassungsgabe, Initiative, serviceorientiertes Auftreten
- Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Gute Kenntnisse im Bereich von EDV-Standardanwendungen (Textverarbeitung und Tabellenkalkulation)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung (Lebenslauf, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) mit der Angabe Ihres frühestmöglichen Einstiegstermins, die Sie bitte bis spätestens zum **11. Februar 2022** an die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld oder vorzugsweise per E-Mail [menge@vg-kranichfeld.de](mailto:menge@vg-kranichfeld.de) senden.

**Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**  
**Alexanderstraße 7**  
**99448 Kranichfeld**

Soweit der Bewerbung kein frankierter DIN-A 4 Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Kranichfeld, den 14.12.2021

gez. **Fred Menge**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

## Stadt Kranichfeld

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 23.09.2021

#### 214-26/2021

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 22.07.2021 wird bestätigt.

#### 215-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Übergabe des Kita-Neubaus in Stedten in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft zum 01.01.2022.

#### 216-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt, dass der Bürgermeister für die nächste Legislatur als hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

#### 217-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kranichfeld im Entwurf vom 11.08.2021.

#### 218-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld erklärt gegenüber der Stadt Bad Berka, dass keine Einwände zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage „In der Unteraue“ vorliegen.

#### 219-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt für den grundhaften Ausbau der „Neuen Straße“ für das Haushaltsjahr 2022 die Gestaltung der Nebenanlagen in der nachfolgenden Ausführung:

- Granitbordstein
- Pflaster Beton 20x20
- Straßenbeleuchtung Dekorleuchte (die jetzigen Masten können weiterverwendet werden).

#### 220-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit den Anlagen Haushaltsplan und Stellenplan, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

#### 221-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt in Bezug auf den Beschlussvorschlag in der Gemeinschaftsversammlung zur 1. Änderung des Finanzplanes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld für die Haushaltsjahre 2020 – 2024, den entsandten Mitgliedern keine Weisung zu erteilen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 23.09.2021, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde

#### 224-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt, dass das feuerwehrtechnische und nicht mehr im Dienst befindliche Fahrzeug „IFA S4000“ an Herrn Matthias Assmann, Soolbrunnenstraße 14, 39240 Calbe/Saale, für 6.085,00 EUR verkauft wird. Sollte der Verkauf nicht zustande kommen, so wird der Bürgermeister bevollmächtigt, den Verkauf mit den weiteren Bietern, vom höchsten zum niedrigsten, durchzuführen.

#### 225-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Planungsleistungen nach VgV/HOAI für die Sanierung des Sportplatzgebäudes in Form einer Machbarkeitsstudie mit einer

vorläufigen Honorarsumme von 23.205 Euro (Brutto) an das Planungsbüro Lehrmann&Partner Architektur -und Ingenieurbüro Waltershäuser Straße 27 in 99880 Waltershausen.

#### 226-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A zur Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Alexanderstraße, Bahnhofstraße und Weimarischen Straße auf LED-Technik an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter.

#### 227-26/2021

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen nach VgV / HOAI für Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Baugrundgutachtens der neu zu errichtenden Erschließungsstraße auf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Kranichfeld, Flur 11, Flurstück 548/29 mit einer Bruttoangebotssumme von 8.596,56 € an das Ingenieurbüro vgs InGeo GmbH, 99096 Erfurt; Arnstädter Straße 28.

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 04.10.2021

#### 113-13/2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 22.06.2021 wird bestätigt.

#### 114-13/2021

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld erteilt gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag „Ersatzneubau des Dachstuhles“ auf dem Grundstück: Gemarkung Kranichfeld; Flur 11; Flurstück 944/16 das gemeindliche Einvernehmen.

## Benutzungsordnung für die Niederburg der Stadt Kranichfeld

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines/Hausrecht
- § 2 Benutzungsberechtigte
- § 3 Benutzungsgegenstand
- § 4 Inventar und Ausstattungsgegenstände
- § 5 Pflichten des Benutzers
- § 6 Benutzungsvertrag
- § 7 Benutzungsentgelt
- § 8 Kaution
- § 9 Anmeldung und Genehmigungen
- § 10 Tierversot
- § 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen
- § 12 Anmeldung/Übergabe/Übernahme
- § 13 Haftung/Schadensersatz
- § 14 Beachtung gesetzlicher Regelungen
- § 15 Rücktritt
- § 16 Schlussbestimmungen

### § 1 Allgemeines/Hausrecht

1. Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung durch Vertrag privatrechtlich geregelt.
2. Die Niederburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kranichfeld. Ihre Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die Vermietung erfolgt nach freiem Ermessen. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Stadt Kranichfeld schaden

könnten oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Grundsätzlich haben städtische Veranstaltungen Vorrang.

4. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
5. Die Niederburg wird von dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld betrieben und verwaltet. Die Stadt Kranichfeld übt durch ihre Bediensteten/Vertreter gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

## § 2 Benutzungsberechtigte

Benutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen.

## § 3 Benutzungsgegenstand

1. Benutzungsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Areal der Niederburg.

## § 4 Inventar und Ausstattungsgegenstände

1. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen im Rahmen der Benutzung ohne weitere Kosten zur Verfügung, sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden aller Art zu schützen. Vor und nach der Nutzung des Saales ist das Mobiliar an den dafür vorgesehenen Platz im Saal gestapelt bei Seite zu räumen.
2. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen zu keiner Zeit ausgelagert werden. Änderungen an der Substanz und der Infrastruktur sind unzulässig.
3. Weitere, zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung notwendigen Gegenstände, sind vom Benutzer auf seine Kosten vorzuhalten.

## § 5 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken o. ä. sowie weitere nachhaltige Veränderungen sind generell nicht gestattet.
2. Nach Beendigung der Benutzung ist das Objekt in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zu verlassen. Insbesondere sind:
  - a. die Beleuchtung und elektrischen Geräte ausschalten,
  - b. die Heizkörperventile auf Frostschutz zu stellen.
  - c. die Fenster sind zu schließen,
  - d. die Türen zu verschließen bzw. zu verriegeln.
3. Mitgebrachte Gegenstände aller Art sind beim Verlassen des Objektes wieder mitzunehmen.
4. Für die Abfallbeseitigung ist ausschließlich der Benutzer zuständig.
5. Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle übergebenen Schlüssel. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.
6. Beim Verlassen der Niederburg nach 22:00 Uhr ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr, sowie die Sonntagsruhe dürfen nicht gestört werden.
7. In den Toiletten ist auf Sauberkeit und die Einhaltung der allgemeingültigen hygienischen Vorschriften zu achten.
8. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Benutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher das Haus und das Gelände verlassen.
9. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der Auflagen. Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.

## § 6 Benutzungsvertrag

Vor Benutzung der Räume wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag

abgeschlossen. Der beidseitig unterzeichnete Vertrag bindet Benutzer und Stadt.

## § 7 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Niederburg wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der Anlage zur Benutzerordnung geregelt.
2. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungstage sind kostenpflichtig und mit den Vertretern der Stadt vor Abschluss des Benutzungsvertrages abzustimmen.
3. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und die Endreinigung ein, außer für den Planhof und die Freilichtbühne. Hierfür erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Abnahme.

## § 8 Kautio

1. Alle Benutzer (Veranstalter) haben eine Kautio in Höhe von einem Tagessatz (24h Anmietung), mindestens jedoch 200,00 € maximal 1000,00 € bei der Stadt Kranichfeld zu hinterlegen.
2. Die Kautio wird bei mangelfreier Übergabe und Einhaltung der Vertragsbedingungen zurückbezahlt.

## § 9 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

## § 10 Tierverbot

Tiere dürfen in das Gebäude der Niederburg nicht mitgenommen werden.

## § 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen u. a. ist untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist in dem Gebäude der Niederburg verboten.

## § 12 Anmeldung/Übergabe/Übernahme

1. Die Anmeldung soll spätestens 14 Tage im Voraus bei dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld erfolgen.
2. Die Übergabe, die Einweisung und die Übernahme der Räumlichkeiten erfolgt nach Vereinbarung und in Verantwortung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft. Es kann auch eine andere Person damit beauftragt werden.

## § 13 Haftung/Schadensersatz

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Verursachte Schäden und Verluste sind der Stadt unverzüglich zu melden. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

## § 14 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFGtG) und § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft zu beachten. Danach ist insbesondere ruhestörender Lärm werktags

nach 22:00 Uhr und vor 6:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen untersagt.

### § 15 Rücktritt vom Vertrag

- Die Stadt Kranichfeld ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten, wenn, z.B.:
  - der Benutzer gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung oder des Benutzervertrages verstößt,
  - außergewöhnliche Umstände es erfordern.
- Macht die Stadt Kranichfeld von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Benutzer keine Ersatzansprüche zu.

### § 16 Schlussbestimmungen

- Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzerordnung, insbesondere die Beachtung der in § 14 genannten gesetzlichen Regelungen an.
- Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- Die Benutzerordnung tritt mit Beschluss des Werkausschusses der Stadt Kranichfeld in Kraft.

Kranichfeld, den 14.09.2021 (Siegel)  
gez. Enno Dörnfeld, Bürgermeister

## Benutzerordnung vom 14.09.2021 für die Niederburg Kranichfeld, gültig ab dem 01.01.2022

### Benutzungsentgelte für die Niederburg Kranichfeld

I. Entgelte für die Benutzung des Festsaaes im Erdgeschoss		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	500,00 Euro (inkl.Endreinigung)	
II. Entgelte für die Benutzung des Innenhofes und des WCs		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	400,00 Euro (inkl.Endreinigung)	
III. Entgelte für die Benutzung die Seminarräume im Obergeschoss (erfolgt nach Umbau)		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	Euro	
IV. Entgelte für die Benutzung der Freilichtbühne (inbegriffen sind insgesamt 3 Tage für den Auf- und Abbau) und obligatorisch die öffentlichen WCs (siehe VI)		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	1400,00 Euro	
V. Entgelte für die Benutzung des Bühnenbodens auf der Freilichtbühne und obligatorisch die öffentlichen WCs (siehe VI)		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	120,00 Euro	
VI. Entgelte für die Benutzung der öffentlichen WCs gegenüber des Planhofes (bei Veranstaltungen)		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	100,00 Euro	
VII. Entgelte für die Benutzung des Planhofes und obligatorisch die öffentlichen WCs (siehe VI)		
Bemessungseinheit	Entgelt in €	
ein Tag	750,00 Euro	
VIII. Sonstiges		
	Bemessungseinheit	Entgelt in €
Standrohr zur Wasserentnahme	je Rohr	100,00 Euro

Es wird vereinbart, dass für gemeinnützige und ortsansässige Vereine bei Veranstaltungen gemäß ihrer Vereinssatzung (z.B. Mitgliederversammlung) eine Rabattierung auf den Gesamtmietpreis in Höhe von 30 % erfolgt. Ein entsprechender Nachweis ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.

Kranichfeld, den 14.09.2021 (Siegel)

gez. Enno Dörnfeld, Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 13.12.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 02.12.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld vom 04.09.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2013 vom 15.10.2013, wird wie folgt geändert:

#### Im § 14 wird der folgender Absatz 8 neu aufgenommen:

- (8) Entsprechend § 36 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann der Bürgermeister in Notlagen eine Briefwahl anordnen.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 13.12.2021 (Siegel)  
Stadt Kranichfeld

gez. Enno Dörnfeld,  
Bürgermeister

### Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 02.12.2021, Beschluss-Nr. 249-28/2021, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld beschlossen.
- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 10.12.2021, Az.: I/2/Hau-092.01-08a.1046.001.21, den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kranichfeld bestätigt. Der vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Auslegungshinweis gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO:

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat in seiner Sitzung im 21.10.2021 die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 der Stadt Kranichfeld und über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die entsprechenden Jahre gefasst.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die Beschlüsse, die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts ab dem 10.01.2022 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus. Sie können in diesem Zeitraum eingesehen werden.

## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Auf die Beschlüsse 304-38/2018 und 305-38/2018 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 01.02.2018, welche dem Amtsblatt Nr. 04/2018 vom 07.04.2018 zu entnehmen sind, wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der festgestellte Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich ausliegen. Die Auslage erfolgt vom 10.01.2022 bis 16.01.2022 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld, Kranichfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 20. Oktober 2017

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Hüneke

(Wirtschaftsprüfer)

gez. ppa. Reinhardt

(Wirtschaftsprüfer)

## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Auf die Beschlüsse 365-46/2018 und 366-46/2018 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 08.11.2018, welche dem Amtsblatt Nr. 01/2019 vom 05.01.2019 zu entnehmen sind, wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der festgestellte Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich ausliegen. Die Auslage erfolgt vom 10.01.2022 bis 16.01.2022 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld, Kranichfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 05. September 2018

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Hunold  
(Wirtschaftsprüfer)

gez. ppa. Reinhardt  
(Wirtschaftsprüfer)

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Auf den Beschluss 024-03/2019 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld, welcher dem Amtsblatt Nr. 12/2019 vom 07.12.2019 zu entnehmen ist und 048-07/2019 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld, welcher dem Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 07.03.2020 zu entnehmen ist wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der festgestellte Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich ausliegen. Die Auslage erfolgt vom 10.01.2022 bis 16.01.2022 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld, Kranichfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 1. Februar 2019

DOMUS

AKTIENGESELLSCHAFT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Elfrich  
(Wirtschaftsprüfer)

gez. ppa. Gerisch  
(Wirtschaftsprüfer)

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Auf die Beschlüsse 080-09/2020 und 081-09/2020 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 05.03.2020, welche dem Amtsblatt Nr. 06/2020 vom 02.05.2020 zu entnehmen sind, wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der festgestellte Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich ausliegen. Die Auslage erfolgt vom 10.01.2022 bis 16.01.2022 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2018:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wird, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk

zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §317 HOB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten

Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 24. Oktober 2019

DOMUS

AKTIENGESELLSCHAFT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Elfrich

(Wirtschaftsprüfer)

gez. ppa. Gerisch

(Wirtschaftsprüfer)

## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Auf die Beschlüsse 170-20/2021 und 171-20/2021 des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 03.03.2021, welche dem Amtsblatt Nr. 05/2021 vom 01.05.2021 zu entnehmen sind, wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der festgestellte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich ausliegen. Die Auslage erfolgt vom 10.01.2022 bis 16.01.2022 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wird, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -- beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist,

und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §317 HOB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertriebarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 16. Oktober 2020

DOMUS

AKTIENGESELLSCHAFT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Gerisch

(Wirtschaftsprüfer)

gez. ppa. Oehlmann

(Wirtschaftsprüfer)

## Gemeinde Rittersdorf

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 16.11.2021

#### 071-13/2021

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Rittersdorf vom 17.08.2021 wird bestätigt.

#### 072-13/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rittersdorf im Entwurf vom 23.08.2021.

#### 073-13/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024, beginnend ab Juni 2021, Frau Kathrin Schulz-Hause als Ausschussmitglied, Herrn Johannes Rokosch als stellvertretendes Ausschussmitglied und Frau Maike Barufke als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu bestellen.

#### 074-13/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Beantragung der folgenden verkehrsrechtlichen Beschilderungen bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Weimarer Land:

1. Obere Gasse und Mittlere Gasse, ortsauswärts, ab Ende Verkehrsberuhigter Bereich, Verkehrszeichen 274-30 „Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“, in Richtung K310 Untere Gasse (von Seiten der K310 besteht die Geschwindigkeitsbegrenzung bereits)
2. Neue Gasse, ortseinwärts, Verkehrszeichen 274-30 „Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ rechtsseitig, in Richtung Sportplatz verschieben (zur Sicherung des Fußgängerverkehrs zum Sportplatz)
3. Am Steinhügel, beidseitig, Verkehrszeichen 274-30 „Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ (zur Sicherung des Fußgängerverkehrs – nur einseitiger Gehweg – und spielender Kinder)

## **Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rittersdorf vom 16.11.2021, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde**

### **076-13/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf beschließt die Vergabe der Lieferung von Dienstkleidungen für die Freiwillige Feuerwehr Rittersdorf an die Firma Brandschutztechnik Müller, Gewerbestraße 1, 99869 Drei Gleichen nach § 12 UVgO für einer Bruttoangebotssumme i. H. v. 5.726,16 €.

## **Gemeinde Tonndorf**

## **Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf vom 09.09.2021**

### **110-18/2021**

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Gemeinderates Tonndorf vom 10.06.2021 wird bestätigt.

### **111-18/2021**

Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Tonndorf vom 08.07.2021 wird bestätigt.

### **112-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf im Entwurf vom 27.08.2021 mit den Änderungen aus der Sitzung am 09.09.2021.

### **113-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf im Entwurf vom 23.08.2021.

### **114-18/2021**

Der Gemeinderat Tonndorf erklärt gegenüber der Stadt Bad Berka, dass keine Einwände zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage „In der Unteraue“ vorliegen.

### **115-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf erteilt zum Vorhaben „Umbau und Nutzungsänderung“ auf dem Grundstück: Gemarkung Tonndorf; Flur 1; Flurstück 23, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO, vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Stellplätze.

### **116-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO zum Bauantrag für das Grundstück Gemarkung Tonndorf, Flur 2, Flurstück 305/12 zur nachträglichen Legalisierung einer Stützmauer.

### **117-18/2021**

Der Gemeinderat Tonndorf erteilt zum Vorhaben Hochbordabsenkung auf dem Grundstück Gemarkung Tonndorf, Flur 2, Flurstück 1611 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 68 ThürBO.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tonndorf vom 09.09.2021, für welche die Öffentlichkeit hergestellt wurde**

### **120-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe der Lieferung Los 1 Fahrgestell eines Tragkraftspritzenfahrzeuges – Wasser

(TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf nach UVgO an die Firma „Brandschutztechnik Görlitz GmbH aus Görlitz“ zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 46.677,75 €.

### **121-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe der Lieferung Los 2 Aufbau eines Tragkraftspritzenfahrzeuges – Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf nach UVgO an die Firma „Brandschutztechnik Görlitz GmbH aus Görlitz“ zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 59.245,34 €.

### **122-18/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf beschließt die Vergabe der Lieferung Los 3 Beladung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges – Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf nach UVgO an die Firma „Albert Ziegler GmbH aus Giengen“ zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 12.303,85 €.

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 29.11.2021**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 09.09.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 01.10.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2019 vom 02. November 2019, wird wie folgt geändert:  
Im § 10 wird der folgende Absatz 8 neu aufgenommen:

- (8) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
- jeder der maximal zwei Helfer, welche mit der Pflege von Gemeindeeigentum beauftragt wurden:  
max. 150,00 Euro/Monat.

Die Beauftragung ist schriftlich zu vermerken.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Tonndorf, den 29.11.2021

Gemeinde Tonndorf (Siegel)  
gez. Tony Röser  
Bürgermeister

### **Beschluss- und Verfahrensvermerk:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 09.09.2021, Beschluss-Nr. 112-18/2021, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 27.10.2021, Az.: I/2/Hau-092.01-01a.1087.001.21, den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Gemeinde Hohenfelden

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 16.11.2021

**082-11/2021**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Gemeinderates Hohenfelden vom 19.08.2021 wird bestätigt.

**083-11/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden beschließt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenfelden im Entwurf vom 23.08.2021.

**084-11/2021**

Der Gemeinderat Hohenfelden beschließt für die Wahlperiode 2019 bis 2024, beginnend ab Juni 2021, Frau Susanne Wirth als Ausschussmitglied und Frank Grau als stellvertretendes Ausschussmitglied für den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu bestellen.

### Bekanntmachung des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenfelden vom 16.11.2021, für welchen die Öffentlichkeit hergestellt wurde

**086-11/2021**

Der Gemeinderat Hohenfelden beschließt die Vergabe zur Errichtung und Aufstellung einer Stele auf der Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofes Hohenfelden, an den Natursteinbetrieb Frank Vogler, Rudolstädter Str. 55, 99356 Dienstedt gemäß § 11 UVgO.

## Gemeinde Nauendorf

### 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen:

#### § 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011, bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/ 2011 vom 03.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt für

- a) Erdbestattungen und Kindergräber 30 Jahre
- b) Urnenbestattungen 20 Jahre“

§ 12 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Inschrift an der Stele“

§ 15 wird um (5) ergänzt:

- (5) Urnengemeinschaften sind Flächen des Friedhofes, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan, ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, beigesetzt werden. Die Urnengemeinschaftsfläche wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet. Die Gestaltung und Pflege erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt. Auf dem Gemeinschaftsgrabmal werden mittels einer Gedenkplatte die Lebensdaten der Verstorbenen angebracht (ein Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedaten). Die Gedenkplatte wird von der Gemeinde beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind der Gemeinde entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die gesamte Ruhezeit zu erstatten. Die Ablage von Blumen und Grabschmuck auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nicht gestattet.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauendorf, den 15.12.2021

(Siegel)

gez. Marek Heusinger

Bürgermeister

#### Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 21.10.2021, Beschluss-Nr. 104-18/2021, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 14.12.2021, Az.: I/2/Hau-092.01-11a.1059.002/21, den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf bestätigt. Der vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thürin-

ger Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in der Sitzung vom 16.09.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Unterhaltungsgebühren
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
  - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
  - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Nauendorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- |     |   |                      |                 |
|-----|---|----------------------|-----------------|
| (1) | <b>Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte</b>                           | <b>Erdbestattung</b> |                 |
|     | (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)                       |                      |                 |
|     | - zur Beisetzung eines Verstorbenen                               |                      | <b>300,00 €</b> |
|     | <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr                          |                      |                 |
|     | - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr                       |                      | <b>10,00 €</b>  |
| (2) | <b>Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte</b>                           | <b>Erdbestattung</b> |                 |
|     | (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen) |                      |                 |
|     | - zur Beisetzung eines Verstorbenen                               |                      | <b>327,00 €</b> |
|     | <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr                           |                      |                 |
|     | - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr                       |                      | <b>11,00 €</b>  |

- |     |   |  |                   |
|-----|---|--|-------------------|
| (3) | <b>Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Erdbestattung – Familiengrabstätte -</b>  |  |                   |
|     | (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)   |  |                   |
|     | - Familiengrabstätte  |  | <b>370,00 €</b>   |
|     | - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr   |  | <b>12,00 €</b>    |
| (4) | <b>Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte</b>   |  |                   |
|     | (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)  |  |                   |
|     | - Urnengrabstätte   |  | <b>306,00 €</b>   |
|     | - Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr   |  | <b>15,00 €</b>    |
| (5) | <b>Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele –</b>  |  |                   |
|     | (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege, mit Inschrift eines Vornamens, des Nachnamens, sowie des Geburts- und Sterbetages des Verstorbenen auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt) |  |                   |
|     | - Urnengemeinschaftsgrabstätte  |  | <b>1.051,00 €</b> |

### § 6 Unterhaltungsgebühren

Die Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs werden von der Gemeinde in vollem Umfang getragen und nicht auf die Bürger umgelegt. Darin enthalten sind Ausgaben u. A. für Wasser, Grasmahd, Laubbeseitigung, Baumpflegearbeiten, Reparaturen und Winterdienst.

### § 7 Verwaltungsgebühren

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales  | <b>15,00 €</b> |
| (2) | Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) | <b>10,00 €</b> |

### § 8 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Nauendorf vom 28.04.1998 außer Kraft.

Nauendorf, den 15.12.2021

(Siegel)

gez. Marek Heusinger  
Bürgermeister

#### Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 16.09.2021, Beschluss-Nr. 099-17/2021, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 05.10.2021, Az.: I/2/Ka-092.01-11b.1059.001/21, den Eingang der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf bestätigt. Mit Schreiben vom 14.12.2021 hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf und deren Bekanntmachung genehmigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Gemeinde Klettbach

### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach vom 03.12.2021

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entgeltliche Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 5 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten/ Außerkräfteten

Anhang: Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach vom 30.09.2021

#### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Klettbach oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (3) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (4) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Klettbach nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### § 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürBKG,
  - b. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Feuerwehr Klettbach liegen.
- (2) Gebührenpflicht besteht:
  1. Für alle Leistungen der Feuerwehr Klettbach, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere
    - a. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    - b. das Einfangen von Tieren und/ oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung.
  2. Für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Klettbach zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

#### § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr Klettbach nach § 2 Abs. 2 in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und/ oder Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Sachkosten berechnen sich:
  - a) nach der Nutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.
  - b) nach den zusätzlich entstandenen Kosten für
    - verbrauchtes Material und dessen Entsorgung wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
    - die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- (4) Der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

#### § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht:
  - a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und/ oder Dienstleistung;
  - b) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Klettbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6 Inkrafttreten/Außerkräfteten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2015 außer Kraft.

Klettbach, den 03.12.2021  
 Gemeinde Klettbach (Siegel)  
 gez. Franziska Hildebrandt  
 Bürgermeisterin

## Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klettbach Vom 03.12.2021

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Bei der Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren wird für die Personal- und Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 die Hälfte und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

#### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistung

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt für:

- a) den Verdienstausfall oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Klettbach nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Je Feuerwehrangehörigen und Stunde werden 20 € berechnet.
- b) den Einsatz je Feuerwehrangehörigen je Stunde 10,56 €.

Dauert der Einsatz länger als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung je Einsatzkraft zu je 3 € zu erstatten.

#### 1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden 15 € erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Ausrückestunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen, werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

#### 2.1 Kostensätze

Streckenkosten und Ausrückekosten werden für die Feuerwehrfahrzeuge wie folgt berechnet:

Einsatzleitwagen KdoW je km 0,86 € je Stunde 40,67 €  
 Funkrufname: KL-10-1

Mannschaftstransportwagen MTW je km 0,21 € je Stunde 17,16 €  
 Funkrufname: KL-19-1

Mittleres Löschfahrzeug MLF je km 0,87 € je Stunde 45,03 €  
 Funkrufname: KL-41-1

## 2.2 Pauschalgebühren für sonstige Leistungen

Öffnen von Türen, Fenstern, Aufzügen	50,00 €
Aufnahme von Treibstoff, Öl o. ä von Fahrbahnen/ Gehwegen je 0,5 Std.	25,00 €
Fehlalarm Brandmeldeanlage	250,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 €

## 2.3 Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säure-, Schaummitteln o. ä. wird nach aktueller Preisliste zuzüglich Entsorgungskosten und 10 % Verwaltungsaufwand berechnet.

Klettbach, den 03.12.2021  
 Gemeinde Klettbach (Siegel)

gez. Franziska Hildebrandt  
 Bürgermeisterin

### Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 30.09.2021, Beschluss-Nr. 149-19/2021, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach beschlossen.
2. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 01.11.2021, Az.: 1/2/Ka-092.01-08b.1043.002.21, den Eingang der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettbach bestätigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Nichtamtlicher Teil

### Informationen

#### Bürgerbüro geöffnet

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, 5. Februar 2022 und 5. März 2022, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

#### Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

**Mittwoch, den 12.01.2022, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 16:00 bis 18:00 Uhr**

**Mittwoch, den 26.01.2022, im Bürgerhaus in Klettbach von 16:00 bis 18:00 Uhr**

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr).

## Spatenstich zum Breitbandausbau



Am 9. Dezember 2021 fand bei frostigen Temperaturen der obligatorische Spatenstich, für die bereits begonnenen Baumaßnahmen im Zuge des Breitbandausbaus im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, an der Landesstraße 1052 bei Klettbach statt. Das überaus anspruchsvolle Ausschreibungs- und Antragsverfahren, welches im Jahr 2016 begonnen wurde, geht damit endlich in die praktische Realisierung. Bis Ende 2023 werden über 181 Kilometer Glasfaserleitungen neu verlegt. Dafür sind auf einer Strecke von 44 Kilometern Tiefbauarbeiten mit Grabenschachtungen sowie die Verlegung von 71 Kilometern Leerrohren erforderlich. Hierbei werden insgesamt 4,593 Millionen Euro in den glasfaserbasierten Breitbandausbau investiert. Die Investitionssumme wird dabei fast vollständig über Fördermittel von Bund und Land Thüringen aufgebracht. Nach Fertigstellung werden dann 720 Haushalte, 92 Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe sowie drei Schulen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Zugang zu zeitgemäßer und leistungsstarker Breitbandkommunikation haben.

## Vielen Dank für die Spende zur Flutkatastrophe



In Vertretung unseres Landrates des Kreises Ahrweiler bedanke ich mich sehr für die geleistete Spende, welche, zugunsten der von der Flutkatastrophe betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zusammengekommen ist. Die Bewältigung der Flutkatastrophe ist die größte Herausforderung in der Geschichte des Kreises Ahrweiler. Viele Bürgerinnen und Bürger haben ihre Heimat verloren. In diesen schwierigen Zeiten sind wir unendlich dankbar für die große Unterstützung, die wir von vielen Seiten erfahren haben. Die enorme Hilfsbereitschaft und gelebte Solidarität geben uns die Kraft weiterzumachen und das geliebte Ahrtal wieder aufzubauen. Wichtig ist aber vor allem, die schnelle und unbürokratische Auszahlung der Soforthilfen an die Betroffenen. Mit der großzügigen Geldspende haben Sie in besonderer Weise dazu beigetragen, dass den Menschen vor Ort geholfen werden konnte.

Horst Gies, erster Beigeordneter des Kreises Ahrweiler

## Außengelände im Kindergarten „Rabatz“ wird verschönert



Die Kinder und Erzieherinnen des twsd Kindergartens „Rabatz“ in Kranichfeld können sich über ein neues Spielgerät freuen. Die Kletterstrecke aus Holzbalken wurde aus Lottomitteln und einem Eigenanteil aus Spendengeldern finanziert. Beim Aufbau unterstützte uns die EBM Baugesellschaft mbH & Co. KG mit umfangreichen Baggerarbeiten. Seit dem Herbst verschönern bienen- und insektenfreundliche Gehölze das große Außengelände. Viele fleißige Hände haben bei der Gestaltung des Gartens geholfen und insgesamt 42 Sträucher gepflanzt, welche von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e. V. zur Verfügung gestellt wurden. Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Kranichfeld stellte uns Mittel zur Verfügung, mit denen unser Barfußpfad mit unterschiedlichen Materialien wie z.B. Kiesel, Holz, Natursteinen u.v.m. erneuert wurde. Dieser kann nun von den Kindern barfuß erkundet und bespielt werden. Weiterhin bereichert ein neuer Sitzkreis auf der Wiese den Garten. Dieser soll in Zukunft für kleine Gesprächsrunden der Kinder genutzt werden. Wir danken allen Beteiligten für die tatkräftige Unterstützung.

Elke Zentgraf

## Weihnachtlicher Dank



Wir bedanken uns mit leuchtenden Kinderaugen beim MSC Kranichfeld für den schönen Weihnachtsbaum, welchen sie in diesem Jahr von Jan Butzert bezogen haben. Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr wünschen die Kinder und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung „Waldwichtel“ in Stedten.

Julia Wallrodt, Leiterin



**Engagier Dich jetzt als Trainer\*in für unsere Nachwuchskicker!**

Wir suchen dringend Unterstützung, um auch für die Bambinis (ab 5 Jahre) Fußballtraining anbieten zu können. Entstehende Kosten für den Trainerschein trägt der Verein!

Wenn Du Lust hast Dich als Fußballtrainer\*in in unserem Verein zu engagieren oder jemanden kennst, der mit viel Herz unsere Nachwuchskicker über den Platz scheuchen möchte, dann melde Dich bei uns!

Spielvereinigung Klettbach e.V.  
E-Mail: [spvgg\\_klettbach@yahoo.com](mailto:spvgg_klettbach@yahoo.com)  
Facebook: @KlettbachSpVgg  
Web: [www.klettbach.de/seite/408521/sportverein.html](http://www.klettbach.de/seite/408521/sportverein.html)

## „ANTI-MOBBING“ Projekt

Unsere Grundschule beteiligte sich mit allen Schülerinnen und Schülern in den vergangenen Wochen am Programm „GEGEN GEWALT UND MOBBING“. Unter Anleitung von Stefan Rochau, Karate- und Anti-Mobbing Trainer, lernten die Kinder zum Beispiel: Konflikte zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren; Techniken, wie sie aus der Opfer- und auch aus der Täter-Rolle herauskommen; wie man ohne körperliche Gewalt die Konflikte lösen kann. Dieses Projekt wird ein fester Bestandteil in unserem Schulleben sein.

Susanne Träger, Beratungslehrerin Grundschule „Anna Sophia“ Kranichfeld

## Herzlichen Dank an die edlen Spender



Unsere Foyers sind weihnachtlich geschmückt und strahlen eine festliche Atmosphäre aus. Es bereitet sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeitern und Gästen Freude, unsere Schulhäuser zu betreten. Von den 6. Klassen selbst gebastelte Kunstwerke schmücken den Tannenbaum unserer Regelschule. Auch in der Grundschule lässt ein echter und kein künstlicher Baum den Eingang weihnachtliche Stimmung aufkommen. Im Namen aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiter bedanken wir uns bei dem Verein MSC Motocross Kranichfeld e. V., vertreten durch Kevin Fritzsich und Aline Streichardt, für die Organisation, Vermittlung und den Transport der Bäume. Sowohl Mitglieder des Vereins als auch Schüler der Klasse 6 sind auf dem Foto zu sehen, auch wenn sie mit den Masken schwer zu erkennen sind. Unser herzlicher Dank gilt den NATURBURSCHEN der Firma Agro Forst-Technik, welche beide Weihnachtsbäume für unsere Schulen gesponsort haben. Ein weiterer Dank geht an Frau Schlotter und ihre Familie für die gelungene Nikolausüberraschung. Als Vorsitzende des Schulfördervereins der Regelschule „Töne gegen Fäuste“ e. V. engagiert sich Frau Schlotter besonders aktiv und würde sich über mehr Unterstützung durch weitere Eltern freuen. Wir wünschen allen Helfern und Freunden beider Schulen ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Die Teams der Grund- und Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld.

## Schulsiegerin im Vorlesewettbewerb 2021



Ab Oktober findet bundesweit in jedem Schuljahr der traditionelle Vorlesewettbewerb an Regelschulen und Gymnasien statt. Auch in 2021 haben wir uns natürlich daran beteiligt. Die Schüler der 6. Klassen haben dieses Fest

lange geplant und selbst gestaltete Einladungen verschickt. Die besten Leser der Klassen 6 Elisabeth Meißner (6 a), Liliana Correia Santos (6 a), Milo Schwager (6 a), Hanna Reinhardt (6 b), Maja Schmidt (6 b) und Jannik Werner (6 b) stellten sich mit großer Aufregung der Herausforderung. Zunächst lasen alle aus ihren Lieblingsbüchern vor. Nach einer Pause mit Kaffee und Kuchen erfolgte die zweite Runde und die Schüler lasen aus einem ihnen unbekanntem Buch vor. Die Jury Frau Palmer, Frau Glöckner und Annika Jensch (Vorjahressiegerin) hatten es sehr schwer, einen Gewinner zu ermitteln. Die Leseleistung von Hanna Reinhardt hat die Jurymitglieder am meisten überzeugt und damit stand sie als Gewinnerin 2021 fest. Wir gratulieren ihr nochmals recht herzlich. Sehr lobenswert ist der Einsatz vieler Schüler, die sich um die Organisation des Festes gekümmert haben. Ein herzliches Dankeschön gilt ebenfalls Marvin Ruppe (10 a) für seine musikalische Unterstützung und Johanna Ehrentraut (7 a), die souverän durch das Programm geführt hat. Trotz einiger Einschränkungen wurde der Vorlesewettbewerb zu einem besonderen Fest in unserer Schule.

Katy Seidel, Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld

## Übungsmeldung der Bundeswehr



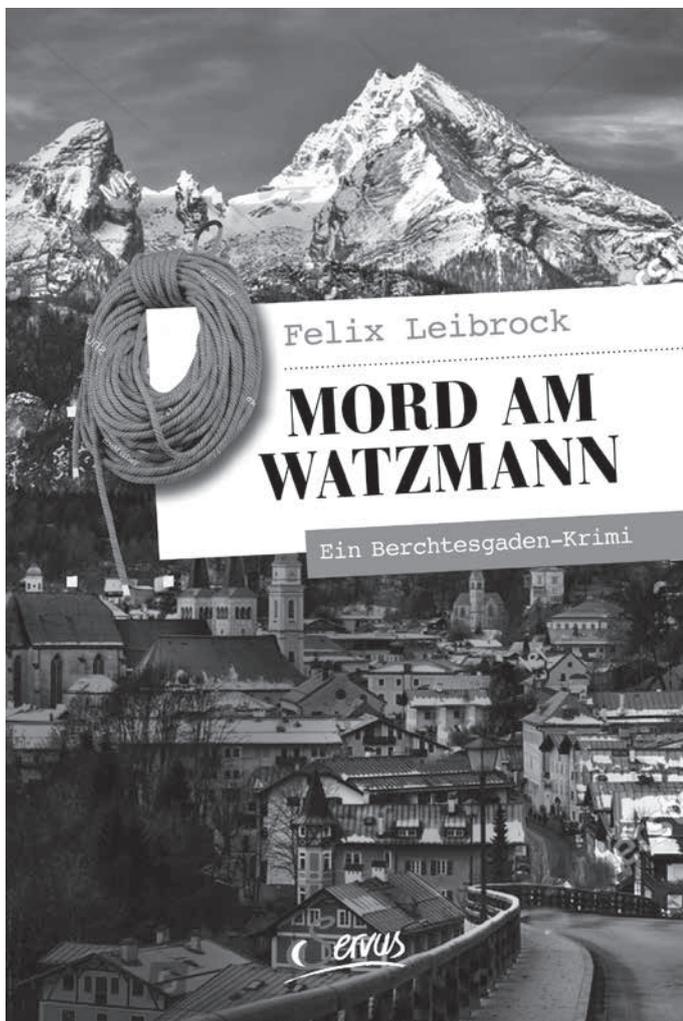
Vom 18. – 19. Januar 2022 führt die Bundeswehr einen Nachtorientierungsmarsch des Aufklärungsbataillons 13, unter anderem in der Gemarkung Kranichfeld, durch. An diesem Marsch nehmen 50 Soldaten mit acht Fahrzeuge teil. Bei Schäden, die von der Truppe verursacht wurden, können Ersatzleistungen beantragt werden. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
	15:00 Uhr	<b>Thüringer Glitzerwelt bis zum 30. Januar 2022</b>	Stausee Hohenfelden
10.01.2022	18:30 Uhr	<b>Kurs: Malen im Offenen Atelier</b>	Baumbachhaus Kranichfeld
14.01.2022	19:00 Uhr	<b>Lesung: Felix Leibrock - Mord am Watzmann</b>	Baumbachhaus Kranichfeld
15.01.2022	15:00 Uhr	<b>Kurs: Häkeln, Stricken, Klöppeln</b>	Baumbachhaus Kranichfeld
21.01.2022	19:00 Uhr	<b>Vortrag: „Neuseeland - Aufbruch in eine unbekannte Welt“ von Holger Schmidt</b>	Baumbachhaus Kranichfeld
25.01.2022	18:30 Uhr	<b>Kurs: Malen im Offenen Atelier</b>	Baumbachhaus Kranichfeld

### Kultureller Jahresauftakt im Baumbachhaus



Liebe FreundInnen des Baumbachhauses, liebe Kulturinteressierte, wir wünschen Ihnen für das neue Jahr 2022 alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit. Uns allen wünschen wir für das vor uns liegende Jahr vielfältige Kulturerlebnisse, interessante Begegnungen und Gespräche, Musikgenuss und vieles mehr im Baumbachhaus, unter der Linde und an anderen schönen Orten. Wir freuen uns auf Ihre Besuche im Museum, bei unseren Veranstaltungen und im Café und auf viele neue Ideen für das Vereinsleben.

Am Freitag, dem 14. Januar 2022, um 19:00 Uhr, starten wir mit einer Lesung von Felix Leibrock, der wieder einmal nach Kranichfeld kommen will: Mord am Watzmann. Der Krimiabend. Mit „Mord am Watzmann“ legt Felix Leibrock den ersten Band einer Krimireihe vor, die in den Berchtesgadener Alpen spielt. Kommissar Simon Perlinger, 29 Jahre, ist als Polizeibergführer routinemäßig zur Aufklärung von Bergunfällen vor Ort. An einem Sommertag stürzt ein Lübecker Ehepaar vom Watzmanngrat in die Tiefe. Waren die beiden mit dem Klettern überfordert? Hat sie ein Blitz in dem kurzen Unwetter getroffen? Oder gab es Dritte, die den Absturz der beiden herbeigeführt haben? Schon bald stößt Simon auf dunkle Geheimnisse im Umfeld der Opfer. Mit einem untrüglichen Gespür für Unfälle im Alpenraum nimmt der junge Bergpolizist die Fährte auf. Schließlich dürfen sich Verbrecher ihrer Tat nirgendwo sicher sein – auch nicht auf dem Watzmann. Leibrock stellt seine Krimis in Form einer Show vor. Er geht auf die Geschichte der Gattung ein, bettet seinen Watzmann-Krimi in diese Tradition ein und erzählt Anekdoten von Arthur Conan Doyle über Agatha Christie bis zu Stephen King.

Am Freitag, dem 21. Januar 2022, 19:00 Uhr, laden wir dann zum Vortrag: „Neuseeland - Aufbruch in eine unbekannte Welt“ mit Holger Schmidt ein. Zu erleben ist ein packender Reisebericht mit herrlichen Landschaftsaufnahmen.

Wir hoffen, auch in diesem Jahr weiterhin Kultur ohne weitergehende erhebliche Einschränkungen anbieten zu können. Informieren Sie sich aber bitte auf der Homepage oder am Schaukasten, dort gibt es stets aktuelle Informationen über Änderungen im Programm.

Vorstand Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e. V.

### Katholisches Pfarramt Weimar

#### Gottesdienste in Kranichfeld

02.01.2022, 09:00 Uhr

16.01.2022, 09:00 Uhr

30.01.2022, 09:00 Uhr



Corona bedingt finden die Gottesdienste in der evangelischen Kirche statt.

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld  
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 345-0,  
Telefax 036450 345-15  
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

**Redaktion und Anzeigenteil:**

E-Mail merten@vg-kranichfeld.de  
Telefon 036450 345-52

**Haftung:** Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Druck:** Hahndruck Kranichfeld e.K.  
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 42315,  
Telefax 036450 30031

**Erscheinungsweise:**

In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

**Verteilung:** Hahndruck Kranichfeld e.K.  
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 42315,  
Telefax 036450 30031

**Bezug:** Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

## Anzeigen



*Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.*

## Renate Siegmund

1936 - 2021

Wir danken herzlich und sind tief berührt für die vielen Zeichen der Anteilnahme, die wir beim Abschied erfahren durften. Es hat uns tief bewegt und spendet Trost.

ihre Kinder  
Anke, Birgit und Kerstin mit Familien

Kranichfeld, im Dezember 2021

## Herzlichen Dank



*Manchmal bist du in unseren Träumen, ständig in unseren Gedanken.  
Du bist immer in unserer Mitte und ewig in unseren Herzen.*

Als tröstend und stärkend haben wir empfunden, mit welcher Zuneigung und Wertschätzung unser großartiger Vati, Opi und Uropi

## Bernd Witzmann

geehrt wurde. Wir bedanken uns ganz besonders bei all unseren lieben Verwandten, bei seinen und unseren tollen Freunden, bei allen Nachbarn und Bekannten, die ihr Mitgefühl auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, die trotz dieser herausfordernden Zeit an der Trauerfeier teilnahmen und die nachempfinden können, wie sehr wir ihn vermissen.

Ein großer Dank gilt dem Bestattungsunternehmen Timm Minks für die einfühlsame Begleitung und die verständnisvolle Ausgestaltung unserer Trauerzeremonie sowie Frau Antje Schmidt und Herrn Rick Kocik für die würdige, lebendige Trauerrede und die wunderbare musikalische Gestaltung. Ebenso dankbar sind wir dem Blumengeschäft Birgit Merten für den stilvollen Blumenschmuck.

**Voll Dankbarkeit und Liebe blicken wir zurück auf unsere wunderschöne gemeinsame Zeit.**

Andrea, Jens, Dana, Cedric und Anjali

Kranichfeld, im November 2021

01749852540  
INFO@TAOTE-SPORT.DE

# Wir vergeben die LETZTEN PLÄTZE FÜR DAS JAHR 2021

**2X  
GRATIS TRAINING**

## Starte jetzt durch!

# Physiotherapie Sandra Rose

Das Team der Physiotherapiepraxis Sandra Rose bedankt sich herzlich für Ihr entgegen gebrachtes Vertrauen in unsere Arbeit im vergangenen Jahr 2021 und wünscht allen Patienten und Patientinnen, Geschäftspartnern und Freunden ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2022. Wir sind weiterhin mit helfenden Händen für Sie da! Ihr Praxisteam

Praxis für Physiotherapie, Sandra Rose, Alexanderstraße 26 a, 99448 Kranichfeld, Telefon und Telefax: 036450 42440

### Alltagsunterstützung für Senioren und Familien

Neu für Kranichfeld und Umgebung!

Kostenübernahme durch Pflegekassen möglich

**Betreuung Zuhause & außer Haus | Demenzbetreuung  
Unterstützung bei der Grundpflege | Hilfe im Haushalt**

**Sie sind fit und leben zu Hause. Und so soll es auch bleiben!**

Betreuungsdienst Thüringen – Pflegedienst nach SGB XI  
Telefon: 0800 6363900 – rufen Sie uns kostenlos an.  
weimarerland@homeinstead.de | homeinstead.de/weimarerland

*Wir nehmen uns Zeit!*  
**Home Instead**  
Zuhause umsorgt

Jeder Betrieb von Home Instead ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2021 Home Instead GmbH & Co. KG

**AUFGABE GESUCHT**  
**VERTRAUEN GESCHAFFEN**  
**BERUFUNG GEFUNDEN**

**KOLLEGEN (M/W/D) MIT GROSSEM HERZ  
FÜR ALLTAGSBEGLEITUNG GESUCHT**

- 13,50 Euro/pro Stunde
- Einstieg ohne Vorkenntnisse
- Qualifizierte Schulung
- Flexible Arbeitszeiten
- Arbeiten ohne Zeitdruck

Betreuungsdienst Thüringen –  
Pflegedienst nach SGB XI  
☎ 0800 6363900  
www.homeinstead.de/  
weimarerland

**Home Instead**  
Zuhause umsorgt

Jeder Betrieb von Home Instead ist unabhängig, sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2021 Home Instead GmbH & Co. KG



→ Steuerberatung

## Stefan Lange

Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a  
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460  
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM



- Schnitt von Zier- und Obstgehölen
- Obstbaumveredlung
- Bewässerungssysteme
- Pflanzenschutz & Pflege

Nähere Infos unter: 0176 / 83 19 27 38  
oder

[gruenerpfeil@gmx.net](mailto:gruenerpfeil@gmx.net)

## Garten- und Grundstückspflege

*Das neue Jahr ist gerade erst ein paar Tage alt.  
Das wollen wir zum Anlass nehmen,  
um Ihnen für die gute Zusammenarbeit zu danken.  
Für das Jahr 2022 wünschen wir Ihnen  
alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.*

**Oktober bis März  
ist die beste Zeit:**

- Heckschnitt
- Baumpflege
- Baumfällung
- Neuanpflanzung

*Ihr Garten ist  
in guten Händen*

Agro-Forst-Technik  
& Landschaftsbau GmbH

Telefon:  
**03 64 50 / 44 805**

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf  
[mail@agroforsttechnik.de](mailto:mail@agroforsttechnik.de)  
[www.agroforsttechnik.de](http://www.agroforsttechnik.de)



# UNIKATE SIND UNSER MARKENZEICHEN

☎ **03 64 50 / 44 80 5**

**Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf**



## Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

### moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld  
[www.muehl.de](http://www.muehl.de)



Neu im Sortiment:  
**Farben  
Tapeten  
Designbeläge**



**Praxis für  
Logopädie**  
und Schluckstörungen

Sprach-, Sprech-, Stimm-

Anja Iltner  
Heinrich-Heine-Str. 3  
99448 Kranichfeld

Tel.: 036450 / 43 722

Mobil: 01 74 / 95 733 51  
E-Mail: logo-ai@web.de

Behandlung von Patienten aller Kassen und Privatpatienten.



Kranichfeld Zentrum  
Erfurt

Öffnungszeiten  
Mo - Do 8.30 - 18.00 Uhr  
Fr 8.30 - 15.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

**Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik**

**Rüdiger**



**schwarz**

Verkauf · Service · Vermietung

☎ 03643 849174  
@ info@baumaschinen-schwarz.de  
@ www.baumaschinen-schwarz.de



**Ahornallee 5**  
Gewerbegebiet Legefeld  
**99428 Weimar**

**Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld**  
**für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden**

**Unsere Qualitätsmerkmale:**

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit



Pflegedienst  
Grobe & Schneider

**Unsere Leistungen:**

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung

**Unser guter Ruf: 036450/446000**



*Bestattungshaus*  
**Bienger**

*Mit dem Herzen dabei!*

**Tel: 03 64 58 / 3 10 68**  
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka  
www.bestattungshaus-bienger.de

**Enrico Münster**

**Malermeister**

Ringstraße 47a  
99102 Klettbach

Telefon 036209/ 402 73  
Telefax 036209/ 402 74  
Funktel. 0172/ 3623 910  
enrico.muenster@t-online.de



**AUTOSERVICE  
SCHULTZE**

- KFZ - Reparatur
- Reifendienst
- Klimaservice
- Unfallschäden
- HU / AU

**Molkereistr. 1b**  
**99448 Kranichfeld**  
**Tel./ Fax: 03 64 50/3 05 05**

